

Abstimmungsbekanntmachung

Tag der Abstimmung
für den Bürgerentscheid am Sonntag, 05.10.2025

1. Am Sonntag, 05.10.2025 findet ein

Bürgerentscheid verbundener Bürgerentscheid

zu folgender Fragestellung/folgenden Fragestellungen statt:

BÜRGERENTSCHEID 1

- Ratsbegehren: „Für den Bildungscampus“ -

„Sind Sie dafür, dass das aktuell laufende Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 92 „Bildungscampus“ und die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Taufkirchen zwischen Oberweg und Münchner Straße ergebnisoffen weitergeführt wird mit dem grundsätzlichen Ziel, die Ansiedlung eines Bildungscampus zu ermöglichen?“

BÜRGERENTSCHEID 2

- Bürgerbegehren: „Stoppt die Bauleitplanung des „Bildungscampus“ der Sabel Schulen München!“ -

„Sind Sie dafür, dass das aktuell laufende Bauleitplanverfahren für den Bebauungsplan Nr. 92 „Bildungscampus“ und die 18. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Taufkirchen zwischen Oberweg und Münchener Straße eingestellt wird?“

STICHFRAGE

Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise jeweils mehrheitlich mit Ja oder jeweils mehrheitlich mit Nein beantwortet: Welche Entscheidung soll dann gelten?

Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr .

2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein hat.

2.1. Im Abstimmungsraum:

2.1.1. Die Gemeinde/Stadt ist in 3 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 14.09.2025 über-
sandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten
abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2. Die Gemeinde/Stadt ist in 0 Sonderbezirke eingeteilt, und zwar:

Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein

2.1.3. Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

- 2.1.4 Eine Auslegung des Bürgerverzeichnisses findet nicht statt.
 Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden

20. Tag vor dem Abstimmungstag	16. Tag vor dem Abstimmungstag
In der Zeit vom <u>15.09.2025</u> bis zum <u>19.09.2025</u>	
von Montag bis Freitag	in der Zeit von <u>08.00</u> Uhr bis <u>12.00</u> Uhr
am <u>Donnerstag</u>	in der Zeit von <u>14.00</u> Uhr bis <u>17.30</u> Uhr
am _____	in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____	in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____	in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____	in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Dienststelle, Anschrift und Zimmer-Nr.

in/im Rathausinformation - Köglweg 3 in 82024 Taufkirchen - Zimmer-Nr. 15

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachenglaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

- 2.1.5. Die Abstimmenden haben ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel liegt der Abstimmungsbenachrichtigung bei und ist von den Abstimmenden am Tag der Abstimmung mitzubringen. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2. Durch Briefabstimmung:

- In der Gemeinde findet ein angeordneter Bürgerentscheid statt.

Angeordnete Bürgerentscheide:

Der Abstimmungsschein und die Abstimmungsunterlagen (Stimmzettel) liegen der Abstimmungsbenachrichtigung bei. Es muss kein Antrag zur Erteilung eines Abstimmungsscheines gestellt werden.

2.2.1. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Abstimmungsumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung

2.2.2. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

2.2.3. Bei der Briefabstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel

und dem Abstimmungsschein am Abstimmungstag bis 18:00 ^{Ende der Abstimmungszeit} Uhr bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 15:30 Uhr in

Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählräume
Sitzungssaal
Köglweg 3
82024 Taufkirchen

zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme.
 für jeden Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme behindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Nachdruck, Nachahmung und Kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Datum
01.08.2025

Ullrich Sander Erster Bürgermeister
Unterschrift

Anlage: Stimmzettel

Angeschlagen am: 29.08.2025 abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
Veröffentlicht am: 29.08.2025 im/in der Homepage Gemeinde Taufkirchen